



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 319-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.413

Eingereicht am: 09.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1026/2021 vom 01. September 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Stopp von fragwürdigen Bodycams ohne rechtliche Grundlage

Bodycams sind kleine digitale Kameras, welche die Polizisten und Polizistinnen im Einsatz an ihrem Körper tragen, um das Geschehen aus der eigenen Perspektive zu filmen.

Mit Erstaunen lesen wir in der Zeitung «Der Bund» vom 5. Dezember 2020, dass der Berner Polizeidirektor solche Bodycams einführen möchte, und zwar schon nächstes Jahr, obschon deren Wirkung hoch umstritten ist. Der Zeitpunkt der Einführung dieser Geräte wirft weitere Fragen auf, denn die Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie haben die Ereignisse reduziert, die zu Polizeieinsätzen führen würden. Die Menschen sind sehr mit ihrem Schicksal beschäftigt. Zudem weist das Kantonsbudget mit über einer halben Million Franken ein hohes Defizit auf.

Bedenklich ist aber vor allem, dass es für die Anwendung der Bodycams keine rechtlichen Grundlagen gibt. Zurecht äussert der Datenschutzbeauftragte seine Bedenken für diesen massiven Eingriff in die Grundrechte, insbesondere auch in die Bewegungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger.

Es ist ebenfalls sehr bedenklich und inakzeptabel, dass die Berner Polizei – trotz vieler Kritik aus Fachkreisen – auf diese Geräte zurückgreifen möchte. Die negativen Erfahrungen in den anderen Kantonen in den Jahren 2015/2016 sprechen zudem klar gegen diese Bodycam-Geräte.

Sogar der Schweizerische Verband der Polizeibeamten hält sich zurück, was die Anwendung der Bodycams betrifft. Zu Recht befürchten sie, dass das Vertrauen in die Polizei beeinträchtigt würde. Die Polizei ist da, um die Bevölkerung zu schützen. In der Regel leistet sie gute Arbeit. Generell ist Gewalt ein Problem und nicht zu dulden. Wer Gewalt anwendet, auch gegen die Polizei, soll bestraft werden. Das gilt auch für die Polizei im Einsatz, wenn sie Gewalt anwendet. Um Gewalt zu reduzieren, sind mehr Offenheit und demokratische Strukturen und nicht Gewalt gefragt. Das ist bis jetzt gut gelungen. Es gibt keinen Grund, neue Geräte einzuführen. Bodycams können eine heikle und angespannte Situation kaum beruhigen, in vieler Hinsicht sind sie problematisch und werfen vor allem Fragen auf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat angesichts der Kritik des Datenschutzbeauftragten und von Fachpersonen bereit, auf Bodycams im Kanton zu verzichten?

Wenn nein, bitte ich ihn, folgende Fragen zu beantworten:

2. Was genau bezweckt der Regierungsrat mit dem höchst umstrittenen Einsatz von Bodycams?
3. Auf welchen rechtlichen Grundlagen stützt er den Einsatz von Bodycams?
4. Wann werden die Bodycams eingesetzt, wer entscheidet über deren Einsatz und darüber, wann und wie sie eingeschaltet werden?
5. Wie werden diese Aufnahmen archiviert, wer hat Zugang zu ihnen und wann und von wem wird deren Löschung angeordnet und durchgeführt?
6. Wie viel kostet ein Bodycam-Gerät, und wie viele sind davon geplant?
7. Wie lang ist die Lebensdauer dieser Geräte?
8. Wie viel kostet die Aus- und Weiterbildung der Beamtinnen und Beamten für die Nutzung der Bodycams?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Ab diesem Jahr sieht die Kantonspolizei Bern vor, im Rahmen eines Pilotprojekts im gerichtspolizeilichen Bereich beweissichernde Aufnahmen mit Videokameras zu machen, die am Körper resp. an der Uniform der Mitarbeitenden befestigt sind. Der Einsatz dieser Beweissicherungskameras stützt sich auf die geltenden Rechtsgrundlagen in der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0). Eine solche Kamera darf nur punktuell und im Einzelfall eingeschaltet werden, wenn eine Straftat unmittelbar bevorsteht oder bereits begangen wurde. Der Grosse Rat hat anlässlich der Frühlingssession 2021 von diesem Pilotprojekt zustimmend Kenntnis genommen. Der Regierungsrat beabsichtigt, den Einsatz von am Körper getragenen beweissichernden Kameras wie geplant fortzuführen und die entsprechenden Erfahrungen auszuwerten.

Videoaufnahmen durch staatliche Stellen beinhalten immer einen Grundrechtseingriff, zudem werden unter Umständen besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet. Der Einsatz der am Körper getragenen Beweissicherungskameras fällt deshalb unter Artikel 17a des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04). Demzufolge hat die Kantonspolizei Bern dem kantonalen Datenschutzbeauftragten ein ISDS-Konzept zur Vorabkontrolle unterbreitet. Dieser Prozess ist formell abgeschlossen und die Kantonspolizei Bern steht weiterhin in engem Austausch mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten. Seiner Einschätzung wird vollumfänglich Rechnung getragen.

Der Interpellant erwähnt Bedenken des kantonalen Datenschutzbeauftragten gegenüber den Beweissicherungskameras und bezieht sich damit auf Äusserungen in dessen letztem Jahresbericht. Zu diesen Bedenken und generell zum Einsatz von Kameras bei Polizeieinsätzen gilt es, zweierlei Situationen und Rechtslagen klar zu unterscheiden: Zum einen Videoaufnahmen zu präventiven Zwecken bei Massenveranstaltungen wie Demonstrationen oder Sportanlässen, zum anderen Aufnahmen zum Zweck der Beweissicherung im Hinblick auf mögliche Strafverfahren.

Videoaufnahmen zu präventiven Zwecken bei Massenveranstaltungen sind der Polizei nach kantonalem Recht (Art. 122 Polizeigesetz [PolG; BSG 551.1] sowie Art. 45 ff. Polizeiverordnung [PolV; BSG

551.111]) gestattet und werden bei entsprechend gefahrgeneigten Anlässen seit Inkrafttreten dieser Bestimmungen regelmässig durchgeführt. Demgegenüber gehört es zum bundesrechtlich gewährten Instrumentarium gerichtspolizeilicher Arbeit, Film-, Bild- oder Tonmaterial einzelfallbezogen herzustellen oder zu sammeln, um damit konkrete Straftaten aufzuklären und zu verfolgen (Art. 306 StPO).

Die angeführte Kritik des Datenschutzbeauftragten bezog sich auf einen etwaigen präventiven Einsatz von Bodycams an Massenveranstaltungen, welcher mit Blick auf die gesetzliche Grundlage im Polizeigesetz zwar grundsätzlich möglich, in der Polizeiverordnung jedoch nicht explizit vorgesehen ist. Aus Gründen der Transparenz sei laut Datenschutzaufsicht jedoch die explizite Erwähnung von Bodycams mindestens auf Verordnungsstufe erforderlich. Ausserhalb von Massenveranstaltungen besteht im kantonalen Recht keine potentielle gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Bodycams zu Präventionszwecken. Entsprechend kommt ein präventiver Einsatz von Bodycams für die Kantonspolizei Bern aktuell auch nicht in Frage. Die Beweissicherungskameras werden einzig zu gerichtspolizeilichen Zwecken gestützt auf die StPO eingesetzt, wenn eine Straftat unmittelbar bevorsteht oder bereits begangen wurde. Erst dann darf die am Körper getragene Kamera eingeschaltet werden.

Zu Frage 2:

Die Kantonspolizei Bern will mit diesem Pilot testen, ob der Einsatz solcher Beweissicherungskameras, zusätzlich zum bereits vorhandenen Instrumentarium, die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten zu verbessern erlaubt. Weltweit werden mit solchen Kameras bei unterschiedlichsten Voraussetzungen, Rechtslagen und Zielsetzungen Erfahrungen gemacht und kontrovers beschrieben. Diese Berichte bieten keine geeignete Grundlage für eine abschliessende Meinungsbildung zum Thema Bodycam-Einsatz. Mithilfe des vorliegenden Pilotversuchs sollen eigene Erfahrungen gewonnen werden. Dazu gehören insbesondere Fragen wie:

- Lässt sich durch den Einsatz die Qualität und Effizienz der gerichtspolizeilichen Polizeiarbeit, d.h. konkret der Beweissicherung weiter verbessern?
- Inwiefern beeinflussen solche Kameras die Arbeit der Mitarbeitenden?
- Welche Rückmeldungen erhält die Polizei zum Einsatz von der Bevölkerung oder auch von Tatverdächtigen?

Dazu kommen technische Fragen wie die nach der Benutzerfreundlichkeit der Geräte und der allgemeinen Qualität von Aufnahmen mit Körperkameras etc.

Zu Frage 3:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 4:

Die Kantonspolizei Bern hat entsprechende Reglementierungen ausgearbeitet. Generell werden im Rahmen des Pilots sicherheitspolizeiliche Verstärkungseinheiten über Wochenenden und an Brennpunkten mit den Kameras ausgerüstet. Bei der übrigen Polizeiarbeit entscheidet die jeweilig zuständige Führungskraft über das Mitführen von Beweissicherungskameras. Nicht vorgesehen ist der Einsatz dagegen im Ordnungsdienst, gerade auch bei Massenveranstaltungen. Die operative Aufsicht über die Verwendung der Kamera unterliegt der Abteilung Planung und Einsatz. Die die Kamera tragende Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern vor Ort entscheidet – wie bei allen anderen Einsatzmitteln auch – in ihrem oder seinem Ermessen, ob und wann genau die Kamera einzuschalten ist; dazu werden die Mitarbeitenden sorgfältig geschult. Es ist hier wie stets der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten, das heisst die Aufnahmen müssen im Hinblick auf die mögliche Straftat als Mittel zur Beweissicherung erforderlich, geeignet und angemessen sein.

Zu Frage 5:

Fallrelevante Aufnahmen werden analog anderer fallbezogener Daten in einem geschützten Bereich innerhalb des Netzwerks der Kantonspolizei Bern gespeichert. Die Person, die die Kamera getragen und die Aufnahmen gemacht hat, hat selbst keinen Zugang dazu. Verantwortlich für die Freigabe der Aufnahmen

an die einsatzleitende Person zu deren Auswertung und allfälliger Sicherung als Beweismittel ist der Chef bzw. die Chefin des jeweiligen Polizeibezirks. Als Beweismittel unterliegen sie den üblichen strafprozessualen Löschfristen gemäss StPO und StGB. Aufnahmen, die nicht im Rahmen eines Strafverfahrens als Beweismittel Verwendung finden, werden gemäss dem vom kantonalen Datenschutzbeauftragten genehmigten ISDS-Konzept nach spätestens 30 Tagen gelöscht.

Zu Frage 6:

Für den Pilotversuch werden 32 Kameras beschafft, acht Kameras für jede der vier Polizei-Regionen. Diese Anzahl und regionale Verteilung ist erforderlich, um hinreichendes Datenmaterial bzw. Erfahrungswerte zu deren Einsatz gewinnen zu können. Die Kosten betragen knapp CHF 1'000 pro System, inklusive des notwendigen Zubehörs und der Infrastruktur.

Zu Frage 7:

Es wird von einer Lebensdauer von drei Jahren ausgegangen.

Zu Frage 8:

Für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden sind keine zusätzlichen Kosten budgetiert. Die Schulung in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz dieser Kameras, die Tragpflicht, Technik, Datenbewirtschaftung und Löschfristen wird mittels E-Learning und einer Lernzielkontrolle Kapo-intern durchgeführt.

Verteiler

– Grosser Rat